

**Satzung  
der  
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwalm-Eder e.V.**  
(Stand: Juni 2016)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwalm-Eder e.V.  
Die Kurzbezeichnung lautet: AWO-Kreisverband Schwalm-Eder e.V.

Er ist in das Vereinsregister VR 1207 beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen.

Das Verbandsgebiet entspricht dem Schwalm-Eder-Kreis.  
Der Sitz des Vereins ist 34576 Homberg.

Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e.V.

### § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) a) Zweck des Vereines ist

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(2) b) die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements,
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
- Unterstützung der Ortsvereine, auch durch für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmte etwaige Zuschüsse oder Darlehen,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
- Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften und Kommunalverwaltungen des Kreises sowie der Städte und Gemeinden,
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen,
- Förderung von Jugend und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt,
- Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR und AWO International e.V.,

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Schutzhäusern und Kindergärten,
- Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit,
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwändungsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gesamten bisherigen Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen - Nord e.V. mit Sitz in Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der AWO-Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres, der Austritt ist dem Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen. Bei persönlicher Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann diese ihren Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt ohne Frist zum Ende des Kalenderhalbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt (Schiedsordnung - siehe Anlage) durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder die ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Kreisebene oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben die Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des korporativen Mitgliedes richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

(14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. Sonstige korporative Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

#### **§ 4a Ortsgruppen**

(1) Auf Beschluss des Kreis Ausschusses können Ortsgruppen gebildet werden, zu denen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ihre Zugehörigkeit erklären können.

(2) Der Kreisvorstand lädt mindestens einmal jährlich die Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppen mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu einer Mitgliederversammlung ein. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Sprecher/in als stimmberechtigte/n Vertreter/in für den Kreisausschuss; diese/r fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner/in der Ortsgruppe. Der/Die Sprecher/in ist berechtigt, zu außerordentlichen Versammlungen der Ortsgruppe einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem im Abstand von 4 Jahren innerhalb von vier Monaten vor der Kreiskonferenz aus ihrer Mitte die Delegierten zur Kreiskonferenz.

(5) Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ohne Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe werden im Abstand von 4 Jahren innerhalb von vier Monaten vor der Kreiskonferenz vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig., Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten zur Kreiskonferenz.

## **§ 5 Jugendwerk**

(1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Kreisausschuss,
- d) der besondere Vertreter nach § 30 BGB.

## § 7 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes

b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen,

c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

d) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 Abs. 1 Buchstabe b berechnet.

e) den von den persönlichen Mitgliedern ohne Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 Abs. 1 Buchstabe b berechnet.

f) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.

Näheres regelt eine Wahlordnung.

(2) Die Kreiskonferenz ist spätestens alle vier Jahre vom Kreisvorstand einzuberufen. Sie findet in der Regel innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben. Die Delegierten sind dem Kreisverband mit einer Frist von vier Wochen vor der Konferenz schriftlich zu melden.

Der Kreisvorstand kann außerdem beim Vorliegen wichtiger Gründe mit einer Frist von mindestens drei Wochen außerordentliche Kreiskonferenzen schriftlich einberufen. Für die Zusammensetzung der Delegierten gilt Absatz 1.

Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der persönlichen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands.

Die Kreiskonferenz wählt den Kreisvorstand, mindestens drei Revisoren und die Delegierten für die Bezirkskonferenz.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sie kann außerdem bestimmen, dass eine Blockwahl (d.h. keine oder nur beschränkte Wahlmöglichkeit unter den aufgeführten Kandidaten/innen) zulässig ist.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen, sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisvorstandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der unmittelbar untergeordneten Gliederungsebene oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Kreisverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

## **§ 8 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Amtszeit des Kreisvorstandes geht bis zur nächsten ordentlichen Kreiskonferenz.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) der/dem Kreisvorsitzenden
- b) zwei Stellvertreter/innen
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) drei Beisitzern/innen,

wobei beide Geschlechter mit jeweils 40 Prozent vertreten sein sollten, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes aus, so muss der Vorstand ergänzt werden. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(2) Vertretungsberechtigt ist der/die Vorsitzende allein; im übrigen je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam - darunter einer der Stellvertreter des/der Vorsitzenden.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmässig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die als besondere/r Vertreter/in im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung der laufenden wirtschaftlichen, verwaltungsmässigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt ist. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung regeln.

(7) Der Kreisvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes entgegen.

(8) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes beratend teil.

(9) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschliesslich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine oder einem vom Ortsverein bevollmächtigten Vertreter, Vertreter des Jugendwerkes, sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind und den gewählten Vertretern der Ortsgruppen.

(2) An den Sitzungen des Kreisausschusses nimmt die/der Geschäftsführer/in des Kreisverbandes beratend teil.

(3) Der Kreisausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kreisausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen und zu leiten.

(4) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen und beschließt jährlich (ohne die Stimmen der Kreisvorstandsmitglieder) über die Entlastung des Kreisvorstandes und (mit den Stimmen der Kreisvorstandsmitglieder) über die Entlastung des besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung und über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet.

Der Kreisausschuss berät über die verbandliche Entwicklung des Kreisverbandes und seiner Gliederungen und beschließt die jährliche Zielplanung für die verbandliche Arbeit.

Er wirkt an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe durch Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen mit. Er beschäftigt sich regelmässig mit aktuellen sozialpolitischen Themen und beschließt über Stellungnahmen und Kampagnen.

(5) Er berät und gibt Empfehlungen über Maßnahmen der

- Mitgliedergewinnung
- Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

Er gibt Empfehlungen zur Verbandsarbeit des Kreisverbandes und der Ortsvereine ab.

(6) Der Kreisausschuss kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

(7) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Vorstandsmitgliedes
- eines/r Revisor/s/in

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

(8) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.

(9) Die Beschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer des Kreisverbandes niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.



führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Es darf nicht in bloßem Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

### § 15 In Kraft treten der Satzung

Die Satzung wurde in der Kreiskonferenz in Gudensberg am 20. Oktober 2007 beschlossen.

Die Satzung vom 20. 10. 2007 wurde am 30. März 2010 und am 4. Juni 2016 geändert. Die Änderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Homberg (Efze), den 4. Juni 2016

*Ute Talic*

Ute Talic

Kreisvorsitzende

**Arbeiterwohlfahrt**  
Kreisverband Schwalm-Eder e.V.  
Holzhäuserstraße 7  
34576 Homberg  
Tel.: 0 56 81/ 93 04 46  
Fax. 0 56 81/ 93 04 48



*genehmigt*

*Kussel, 30. JUNI 2016*

